

Im Rahmen der Mitverwaltung informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 28. Juni 2022:

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung**

### § 1

§ 1 Abs. 2 wird wie neu gefasst:

Die Gemeinde Pinnow wird durch die Stadt Schwedt/Oder mitverwaltet. Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder ist Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Pinnow.

### § 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pinnow werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten im Rahmen einer Fragestunde unter Tagesordnungspunkt 3 beteiligt.

### § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Gemeindevertretung**

**Abs.1:**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 1.000 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

**Abs. 2:**

Investive Maßnahmen, die den Wert von 2.500 Euro überschreiten, sind der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden.

### § 5

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister der

Gemeinde Pinnow oder der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).

## § 6

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## § 7

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

## § 8

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder.

## § 9

§ 7 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“.

## § 10

§ 7 Abs. 3 S. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder angeordnet.

## § 11

§ 7 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses durch Aushang in dem nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Gutshof 1 (Fläche links neben dem gelben Gebäude)

## § 12

§ 7 Abs. 4 S. 4 wird wie folgt geändert:

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift zu vermerken.

## § 13

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ in zusammengefasster Form.

## § 14

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 1 tritt rückwirkend zum 19.04.2022 in Kraft.

Pinnow, den 30.06.2022

Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder